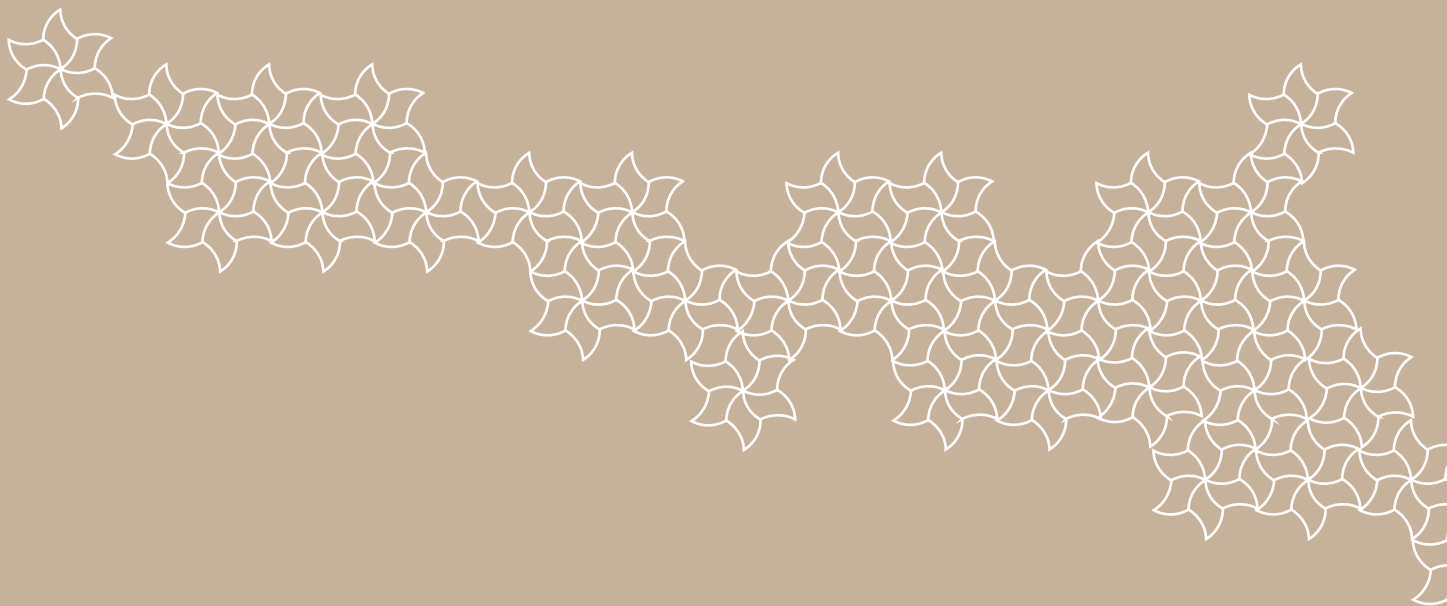


Scheidung

Wie läuft ein Scheidungsverfahren ab?

Stand 08/2019



Scheidung – Wie läuft ein Scheidungsverfahren ab?

Ein Scheidungsverfahren läuft unterschiedlich ab, je nachdem ob sich die Ehegatten über alle Scheidungsfolgen einig sind und eine umfassende Scheidungskonvention abgeschlossen haben, ob sie sich zumindest darüber einig sind, dass sie sich scheiden lassen wollen oder ob auch darüber keine Einigkeit besteht.

I. Scheidungsverfahren bei Vorliegen einer umfassenden Scheidungskonvention

Sind sich die Ehegatten einig, dass sie sich scheiden lassen wollen und konnten sie alle Punkte, die bei einer Scheidung geregelt werden müssen, einvernehmlich regeln, so sollte diese Regelung schriftlich in einer Scheidungskonvention festgehalten werden. Die von beiden Ehegatten unterzeichnete Konvention muss beim Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten eingereicht werden. Dadurch wird das Scheidungsverfahren eingeleitet. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Ehegatten vor Einleitung des Verfahrens eine gewisse Zeit getrennt gelebt haben. Eine Scheidung, die auf einer vollumfänglichen Scheidungskonvention basiert, kann bereits vor oder unmittelbar nach der Trennung eingereicht werden.

Nach Erhalt der Konvention hört das Gericht die Ehegatten an. Dabei prüft der Scheidungsrichter bzw. die Scheidungsrichterin im Rahmen eines Gesprächs, ob die Scheidung und der Inhalt der Konvention dem freien Willen jedes Ehegatten entsprechen und sie auf reiflicher Überlegung beruhen. Zudem prüft das Gericht auch, ob die Scheidungskonvention klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Scheidungskonvention.

Ein Scheidungsverfahren, das auf einer vollumfänglichen Scheidungskonvention basiert, ist meist die schnellste und günstigste Möglichkeit, die Scheidung zu erlangen. Das eigentliche Gerichtsverfahren dauert häufig nur einige Wochen. Allerdings braucht es davor oftmals eine gewisse Zeit, bis eine einvernehmliche Regelung über alle Scheidungsfolgen ausgehandelt ist und eine vollumfängliche Einigung gefunden werden kann.

2. Scheidung bei Vorliegen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens bzw. einer Teilkonvention

Sind sich die Ehegatten einig, dass sie sich scheiden lassen wollen, haben sie jedoch noch nicht bezüglich aller Scheidungsfolgen eine Einigung gefunden, so können sie dem Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren oder eine Teilkonvention einreichen. Ein **gemeinsames Scheidungsbegehren** ist ein Antrag an das Gericht, die Scheidung auszusprechen und über sämtliche Scheidungsfolgen zu entscheiden. Eine **Teilkonvention** enthält neben dem gemeinsamen Scheidungsbegehren eine Regelung der Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten bereits einig geworden sind. Das von beiden Ehegatten unterzeichnete Scheidungsbegehren bzw. die von beiden Ehegatten unterzeichnete Teilkonvention muss beim Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten eingereicht werden. Dadurch wird das Scheidungsverfahren eingeleitet. Wie bei einer umfassenden Einigung ist nicht erforderlich, dass die Ehegatten vor Einleitung des Verfahrens eine gewisse Zeit getrennt gelebt haben. Eine Scheidung, die auf einem gemeinsamen Scheidungsbegehren oder einer Teilkonvention basiert, kann ebenfalls bereits vor oder unmittelbar nach der Trennung eingereicht werden.

Nach Erhalt der Teilkonvention wird das Gericht die Ehegatten - wie bei Vorliegen einer umfassenden Scheidungskonvention - anhören. Zudem versucht es, zusammen mit den Ehegatten auch noch die Punkte einvernehmlich zu regeln, für die bis anhin keine Einigung erzielt werden konnte. Kann eine einvernehmliche Lösung über alle Scheidungsfolgen gefunden werden, wird eine vollumfängliche Scheidungskonvention abgeschlossen und das Scheidungsverfahren entsprechend fortgesetzt. Erfolgt keine vollumfängliche Einigung, so geht das Verfahren bezüglich der Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten nicht einigen konnten, in das strittige Stadium über. In diesem erfolgt ein «normales» Gerichtsverfahren, in dem Rechtsschriften mit Rechtsbegehren, Sachverhaltsdarstellung und Beweismittelanträgen eingereicht werden müssen und in dem eine mündliche Hauptverhandlung mit Plädoyers und allenfalls auch ein Beweisverfahren stattfindet. Am Ende des Scheidungsverfahrens spricht das Gericht die Scheidung aus und entscheidet gestützt auf die Eingaben und Vorträge der Parteien, die dabei gestellten Rechtsbegehren und das Beweisergebnis über die strittig gebliebenen Scheidungsfolgen.

Ein Gerichtsverfahren, in dem über strittig gebliebene Scheidungsfolgen entschieden werden muss, dauert in der Regel meist mehrere Monate und kann in einzelnen Fällen auch über ein Jahr andauern.

3. Scheidungsklage

Will sich nur ein Ehegatte scheiden lassen und ist der andere damit nicht einverstanden, kann eine Scheidungsklage beim Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten eingereicht werden. Dies ist jedoch grundsätzlich erst nach einer zweijährigen Trennungszeit möglich.

Auch im Falle einer Scheidungsklage wird das Gericht versuchen, zusammen mit den Ehegatten für möglichst viele Scheidungsfolgen eine einvernehmliche Regelung auszuarbeiten. Gelingt dies nicht oder nicht für alle Scheidungsfolgen, erfolgt ein «normales» Gerichtsverfahren, in dem Rechtschriften eingereicht werden müssen und in dem mindestens eine mündliche Gerichtsverhandlung mit Plädoyers sowie allenfalls eine Beweisverhandlung stattfindet. Am Ende des Scheidungsverfahrens entscheidet das Gericht gestützt auf die Eingaben und Vorträge der Parteien, die darin gestellten Rechtsbegehren und das Beweisergebnis über die Scheidung und die Scheidungsfolgen.

Ein Scheidungsverfahren, das durch eine Scheidungsklage eingeleitet wird und in dem über die Scheidung wie auch über strittig gebliebene Scheidungsfolgen entschieden werden muss, dauert in der Regel meist mehrere Monate und kann in einzelnen Fällen auch über ein Jahr andauern.

Haben Sie rechtliche Fragen zur Scheidung? Wünschen Sie Unterstützung bei der Regelung der Scheidungsfolgen oder die Prozessvertretung in einem Scheidungsverfahren?

Wir sind Ihnen gerne behilflich.